

nach dem Edikt vom 25ten November 1741. verwiesen, oder unsern Consistoriis überlassen sind.

Dahero gehören dahin alle *causae civiles*, tam personales, quam reales, alle *causae criminales*, feudales et fiscales; in specie, wenn super jure patronatus et decimarum, super stupro, alimentis et restitutione dotis gestritten wird, nicht weniger *causae academicae*.

11. Ferner gehen per Appellationem an diese Oberamtsregierungen alle Klagen, welche über die von denen *statibus minoribus*, von denen Königl. Burglehnern und von denen Magisträten, auch andern Untergerichten ausgesprochenen Urteilen geführt werden.

12. Wenn jemand von diesen beyden Oberamtsregierungen, und durch deren Urteil grabirt werden sollte, steht ihm frey, an das Tribunal in Berlin zu appelliren: jedoch muß die Summe 500 Rthlr. betreffen; es sey denn, daß der Appellant arm, oder die Sache Jura beträfe, oder eine *nullitas insanabilis* begangen wäre. Unter diesen 500 Rthlr. werden auch verstanden, wenn viele Summen zugleich eingeklagt worden, und das Urteil dem Appellanten 500 Rthlr. zu, oder abspricht. Die Zinsen aber werden nicht mit gerechnet. Wenn also *summa vel causa* nicht appellabilis ist, steht denen Partheyen das gewöhnliche *remedium supplicationis* offen.

13. Wer appelliren will, muß binnen zehn Tagen die Appellation interponiren, und binnen